

## NFI-Reporting Analyse

Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dem Prüfstand

# ESRS-Nachhaltigkeitsberichte auf dem Weg zur „fair presentation“

## Einführung

**Josef Baumüller**

Fakultät für Maschinenwesen & Betriebswissenschaften

Institut für Managementwissenschaften

Fachbereich Finanzwirtschaft und Controlling

<http://www.imw.tuwien.ac.at>

- NaBeG-Begutachtung bis 13. Jänner 2026, d.h. keine Pflichtanwendung für Stichtag 31.12.2025
- Omnibus-Verabschiedung noch im Dezember (?), formaler Abschluss Q1 2026
- „ESRS revised“
  - EFRAG-Entwürfe per 30.11.2025
  - Formale Übernahme in EU-Recht im Laufe des Jahres 2026
- Fazit für GJ 2025: „Unter der (immer gnadenloser herabbrennenden) Sonne nichts Neues“
- ... zumindest hinsichtlich Regulatorik: Zugleich zunehmender Druck seitens Markt, Enforcer ...

# Agenda

1. Hintergründe: Compliance vs Fair Presentation
2. „ESRS 1.0“ und CSRD – compliance oder fair presentation framework?
3. „ESRS revised“ und fair presentation
4. Implikationen

## Compliance Frameworks vs Fair Presentation Frameworks

### Compliance Framework

- verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung der Anforderungen von Gesetzen, Vorschriften und/oder Rahmenwerken oder Standards.
- Beispiele: die Aufsichtsvorschriften der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) (z. B. CRD/CRR) oder Solvency II der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA).

### Fair Presentation Framework

- erfordert ebenfalls die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Rahmenwerken oder Standards
- verlangt jedoch zusätzlich vom Unternehmen:
  - die Bereitstellung von Informationen, die über die vom Compliance-Rahmen ausdrücklich geforderten Informationen hinausgehen, und/oder
  - in seltenen Fällen die Abweichung von einer (einzelnen) Anforderung des Compliance-Rahmens (Offenlegung von mehr oder weniger Informationen); dies kann erforderlich sein, wenn die Einhaltung der Regel zu unvollständigen oder ungenauen Angaben führen oder die Nützlichkeit oder Relevanz für die Interessengruppen verringern würde.
- Beispiele. EU-Bilanz-RL; IFRS und IFRS SDS.

## Fair Presentation in der Finanzberichterstattung: Beispiel § 222 UGB

### Inhalt des Jahresabschlusses

**§ 222.** (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß, einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht und einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht und der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen sind von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(2) Der Jahresabschluß hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

(3) Führt in Ausnahmefällen die Anwendung einer in diesem Bundesgesetz festgelegten Rechnungslegungsvorschrift dazu, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auch mit zusätzlichen Angaben nach Abs. 2 nicht vermittelt werden kann, so kann durch Verordnung angeordnet werden, dass die betreffende Bestimmung insoweit nicht anzuwenden ist, als dies erforderlich ist, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Eine solche Verordnung ist vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen; sie hat die Ausnahmefälle zu definieren und vorzugeben, in welcher Art und welchem Ausmaß von der Bestimmung abgewichen werden muss, sowie die erforderlichen Anhangangaben zu regeln.

**Conclusio: zwei zentrale Eigenschaften:**  
**a) Spezifische Angaben ergänzen**  
**b) „Override“**

## Was lehrt uns die CSRD hierzu?

- Zur Rechnungslegung: grds. nichts (siehe insb. Art. 19a/29a)
- Zur Prüfung: explizit „compliance“ (Art. 34 (aa));  
siehe allerdings FAQ zur CSRD, Frage 70:

### 70) What should the assurance provider express an opinion on, according to Article 34(1) of the Accounting Directive?

Under Article 34(1) second subparagraph, point (aa) of the Accounting Directive, any undertaking subject to sustainability reporting under Articles 19a and 29a of the Accounting Directive must obtain an assurance opinion on their sustainability statement.

This assurance opinion is based on a limited assurance engagement as regards the compliance of the sustainability statement with the following requirements:

- the sustainability reporting requirements provided for in the Accounting Directive (including the compliance of the sustainability reporting with the ESRS adopted pursuant to Articles 29b/29c of the Accounting Directive, the process carried out by the undertaking to identify the information reported pursuant to those ESRS – i.e., the double materiality assessment process, and the compliance with the requirement to mark-up sustainability reporting in accordance with Article 29d of the Accounting Directive); and
- the reporting requirements provided for in Article 8 of the Taxonomy Regulation.

The assurance providers are expected to perform procedures that enable them to conclude that no matter has come to their attention to cause them to believe that the information included in the sustainability statement is not fairly presented, in all material respects, in accordance with ESRS as adopted by the Union and that it is not compliant with the legal requirements to mark-up sustainability information (i.e., the digital tagging) and with the legal requirements of Article 8 of the Taxonomy Regulation.

The first part of the conclusion referring to the fair presentation, in all material respects, in accordance with the ESRS entails an opinion on:

- whether the undertaking's sustainability statement, including the process to identify the information reported (i.e., the double materiality assessment process), are compliant with ESRS; and
- whether the outcome of this process has resulted in the disclosure of all material sustainability-related impacts, risks and opportunities of the undertaking in accordance with ESRS.

## ESRS 1, Kapitel 2

### 2. Qualitative Merkmale von Informationen

19. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** hat das Unternehmen Folgendes anzuwenden:

- a) die grundlegenden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Relevanz und wahrheitsgetreue Darstellung, und
- b) die erweiterten qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit.

20. Diese qualitativen Merkmale von Informationen werden in Anlage B dieses Standards definiert und beschrieben.

- Weitere Folgen hieraus sind u.a.:
  - die Pflicht zur Aufnahme unternehmensspezifischer Informationen (ESRS 1.11)
  - die Möglichkeit, Angaben aufgrund der sog. „Informations-Wesentlichkeit“ auszulassen (z.B. ESRS 1.31 ff.)
- Aber:
  - Zielsetzung gem. ESRS 1.1 (CSRD-Angabepflichten referenziert)
  - ESRS 2 bedingungslos anzugeben

## ESRS 1, Kapitel 2 (neu)

### **2. Fair presentation and qualitative characteristics of information**

16. Fair presentation requires disclosure of relevant information that meets the conditions in paragraph 21, about the undertaking's material **impacts, risks** and **opportunities** in accordance with Chapter 3, and their faithful representation in accordance with the requirements set out in this Standard.
17. Applying the ESRS is presumed to result in a **sustainability statement** that achieves a fair presentation.
18. Fair presentation requires the undertaking to apply the qualitative characteristics of information, as defined and described in Appendix B, i.e.:
  - (a) relevance and faithful representation (fundamental characteristics); and
  - (b) comparability, verifiability and understandability (enhancing characteristics).

- Unternehmensspezifische Angabepflichten bleiben unverändert (E-ESRS 1.10)
- Noch stärkere Verankerung der Informationswesentlichkeit (E-ESRS 1.49 ff.)

## Für und Wider: Diskussionen in TEG und SRB

### Contra

- nicht explizit in der CSRD festgelegt
- hohes Interpretationsrisiko, v.a. bei DMA
- Anwender müssen zunächst noch mehr Erfahrung sammeln
- größere Verantwortung für Unternehmensvorstände, v.a. hinsichtlich der geforderten Nachweise
- erschwerete Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
- erhöhte Verantwortung der externen Prüfer
- erhöhtes Risiko von Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Anfechtungen der Angemessenheit der Angaben

### Pro

- fair presentation überwiegt in den Standards für die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung
- der Gefahr des information overload kann besser begegnet werden (auch zugunsten der Anwender)
- die EU-Kommission geht davon aus, dass die CSRD stärker vom Grundsatz der fair presentation denn von jenem der Compliance geprägt ist

# Implikationen

## „stand-back assessment“



**Deloitte.**

Need to know  
Fair presentation under the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Contents

Background  
Draft guidance from the European Commission  
Fair presentation and the qualitative characteristics of information under the ESRSs  
Fair presentation and the stand-back assessment  
Legal text of the CSRD and transcription into EU Member State law  
Further information

This note addresses considerations relating to fair presentation under the EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) and its implications for the preparation of materiality assessments and the stand-back assessment. It also provides answers to frequently asked questions on the implementation of the EU corporate sustainability reporting rules via Q&A format.

The concept of fair presentation has implications for the preparation and presentation of information under the CSRD. The CSRD requires that the information provided in the annual report be designed to enable entities to represent to stakeholders, including insurance providers, the complete, neutral and accurate nature of their information. This note highlights the key requirements for the assessment of the presentation, including:

- The European Commission issued draft guidance on the CSRD and related regulations, including the stand-back assessment, which is intended to provide clarity on how the stand-back assessment will be part of the process relating to the fair presentation, in a timely manner, in accordance with the principles of transparency, consistency and proportionality.
- The European Commission issued draft guidance on the CSRD and related regulations, including the stand-back assessment, which is intended to provide clarity on how the stand-back assessment will be part of the process relating to the fair presentation, in a timely manner, in accordance with the principles of transparency, consistency and proportionality.
- The European Commission issued draft guidance on the CSRD and related regulations, including the stand-back assessment, which is intended to provide clarity on how the stand-back assessment will be part of the process relating to the fair presentation, in a timely manner, in accordance with the principles of transparency, consistency and proportionality.
- The European Commission issued draft guidance on the CSRD and related regulations, including the stand-back assessment, which is intended to provide clarity on how the stand-back assessment will be part of the process relating to the fair presentation, in a timely manner, in accordance with the principles of transparency, consistency and proportionality.

For more information please see the following website:  
[www.deloitte.com/gb/en/csr/sustainability-reporting.html](http://www.deloitte.com/gb/en/csr/sustainability-reporting.html)

### ‘Fair presentation’ and the ‘stand-back’ assessment

In the context of sustainability reporting, ‘fair presentation’ would require a ‘stand-back’ assessment (first by preparers of a sustainability statement and subsequently evaluated by those providing assurance thereon) of whether the sustainability information adequately explains all material impacts, risks and opportunities in relation to sustainability matters. ESRS 1 includes a requirement to provide entity-specific disclosures when an impact, risk or opportunity is not covered or not covered with sufficient granularity by a disclosure requirement in the ESRSs but is material due to the entity’s specific facts and circumstances.

### Observation

A ‘stand-back’ assessment may involve the following considerations:

- has the double materiality assessment process been undertaken in a balanced way, such that important information is provided but not obscured by irrelevant detail?
- where there is choice, or ambiguity, in the detailed requirements of the ESRSs, has an approach been applied which is most appropriate to the entity’s circumstances and the needs of the users of its sustainability reporting?
- where judgement is applied, for example, in the sources of data or methodology used to arrive at a reported metric or the use of estimates, has that been done in a fair and unbiased way?
- are the required linkages between the sustainability statement and other parts of the management report and the financial statements properly made and do they support a coherent and consistent narrative?

An assurance provider forming a conclusion on the fair presentation of a sustainability statement would likely need to perform additional procedures to gather sufficient evidence for the entity’s assertion of fair presentation.

Quelle: Deloitte (2024), S. 3

# Implikationen

- CSRD enthält zur Rechnungslegung keine Vorgabe, zur Prüfung: „compliance“
  - Die ESRS 1.0 positionieren sich zwischen compliance framework und fair presentation framework
  - Die ESRS 2.0 sollen den Grundsatz der fair presentation klar verankern; siehe ESRS 1 Kap. 2
  - **Fazit:**
    - mehr Flexibilität ...
    - ... zum Preis erweiterter (interner) Nachweispflichten!
- ... „leichter“ wird es also sicher nicht!

## Literatur

- Accountancy Europe (2025): Sustainability Statements Based on ESRS: „Compliance“ or „Fair Presentation“?, <https://accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/2025/09/2508-Accountancy-Europe-compliance-versus-fair-presentation-of-sustainability-statements.pdf?v1>
- Baumüller, Josef / Gedlicka, Werner (2025): CSRD & ESRS – ein fair presentation framework?. In: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 21 (1), pp. 20–23.
- Deloitte (2024): Fair presentation under the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), <https://iasplus.com/content/23814d1d-7a15-40b9-a5ce-29881ea9a6d6>.
- Freiberg, Jens / Lanfermann, Georg (Hrsg., 2025): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Aufl., Freiburg.

## Kontakt

- **Josef Baumüller**

TU Wien

Institut für Managementwissenschaften

Forschungsbereich Finanzwirtschaft und Controlling

Theresianumgasse 27, 1040 Wien

[josef.baumueller@tuwien.ac.at](mailto:josef.baumueller@tuwien.ac.at)

<https://www.tuwien.at/mwbw/im/fc>

# METHODIK DER STUDIE

# METHODIK

## Studiendesign und Vorgehen



# Executive Summary

Komplizierte  
Berichtsstruktur

Mängel in der  
Berichtsqualität

Offenlegung  
unwesentlicher  
Informationen

Ausgewogene  
Berichterstattung,  
teilweise Überbetonung  
positive Aspekte

Integration in  
Vergütungsstrukturen

# **1. KOMPLIZIERTE BERICHTSSTRUKTUR**

Aufbau orientiert sich stark an Abfolge der Angabepflichten

# Komplizierte Struktur im Fokus

Mehrheit der Berichte folgt im Aufbau den formalen Standards



**98 %** der untersuchten Unternehmen strukturieren ihre Berichte streng entlang der **ESRS-Angabepflichten**



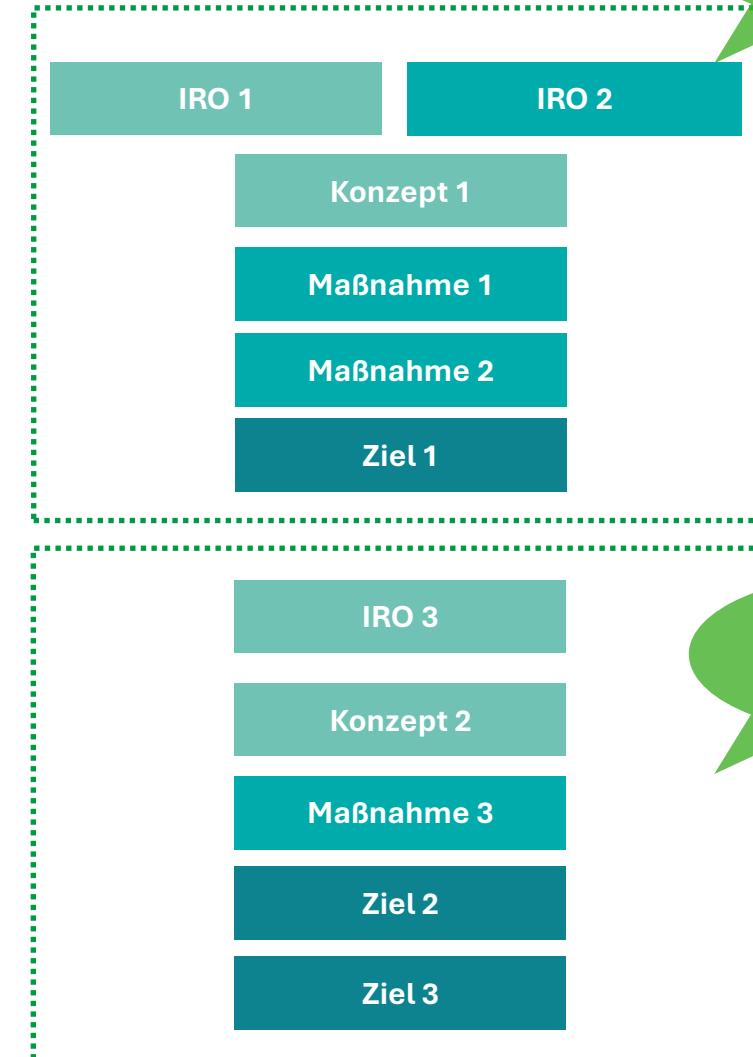
Dies führt häufig zu sehr langen und **komplexen Berichten mit vielen Rückbezügen**, die das **Auffinden von Informationen** erschweren und die **Verständlichkeit** behindern

**Ausblick ESRS revised:**  
„Das Unternehmen kann die Beschreibung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen an derselben Stelle präsentieren wie seine Angaben zu den entsprechenden Konzepten, Maßnahmen, Kennzahlen und Zielen, mit denen es diese angeht, um Doppelungen zu vermeiden und eine kohärente Darstellung zu gewährleisten. (...)

Wenn das Unternehmen seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf der Grundlage von Managementprioritäten kategorisiert, die die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens widerspiegeln und mit diesen in Einklang stehen, kann es seine Angaben so strukturieren und präsentieren, dass sie den Managementansatz widerspiegeln.“ (ESRS 2 Rz 28ff)

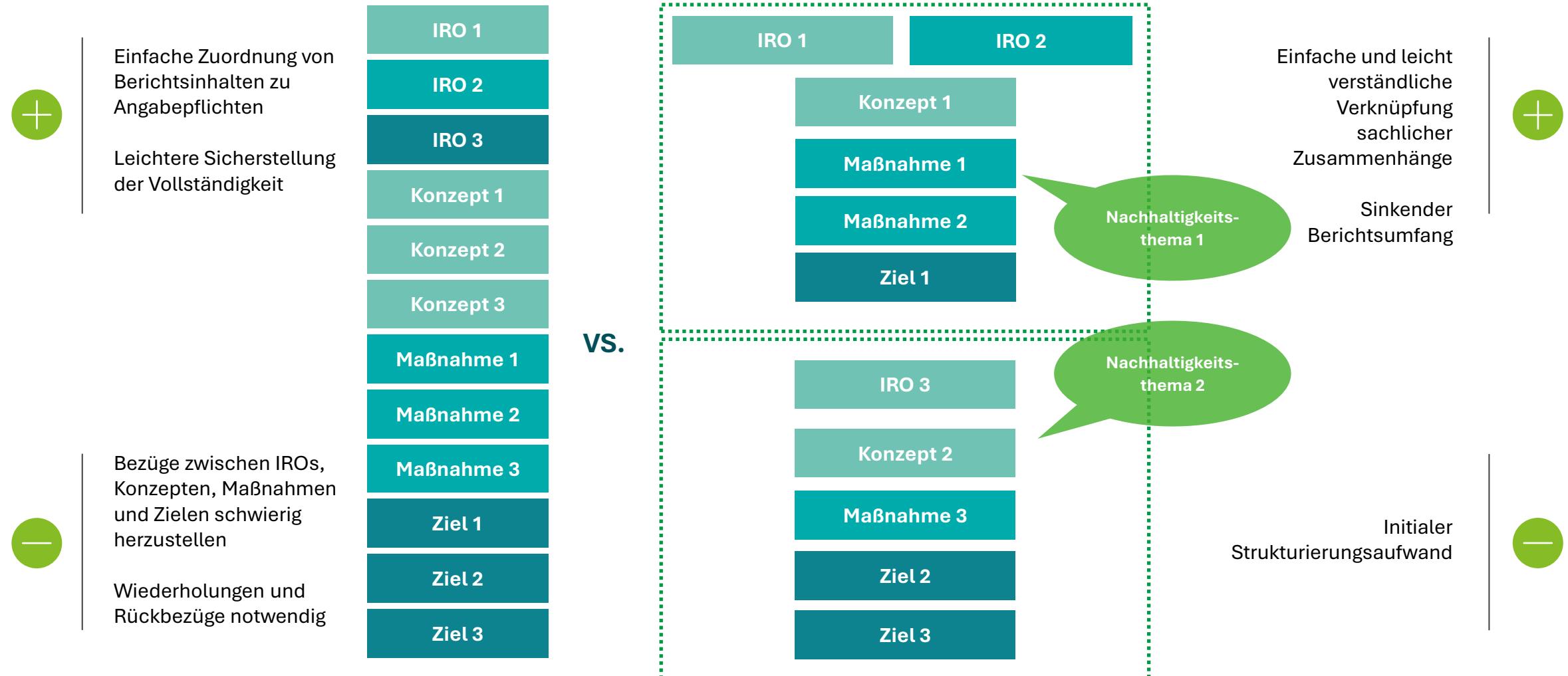


**VS.**

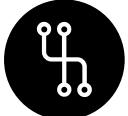


# Komplizierte Struktur im Fokus

Mehrheit der Berichte folgt im Aufbau den formalen Standards



# Handlungsempfehlung



Erstellung eines klaren **Mappings von IROs-Konzepten-Maßnahmen-Zielen** als Vorbereitung für den Bericht



Identifikation von Berichtsinhalten, die nicht auf wesentlichen IROs basieren und damit gestrichen werden können



Strukturierung des Berichts entlang der Managementansätze zur Adressierung wesentlicher IROs → gemeinsame Darstellung von sachlich zusammengehörigen Inhalten unabhängig von der Abfolge der Datenpunkte im Standard

## **2. MÄNGEL IN DER BERICHTSQUALITÄT**

Berichte sind oft unvollständig und enthalten nicht relevante Kennzahlen

# Fehlerquellen in den Angaben zu Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Unvollständige und unklare Darstellungen sind die zentralen Problembereiche



Etwa die **Hälfte** der untersuchten Berichte weisen **Defizite** in der **Berichtsqualität** ihrer Angaben zu **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** auf; auch andere ESRS 2-Angaben sind zT mangelhaft



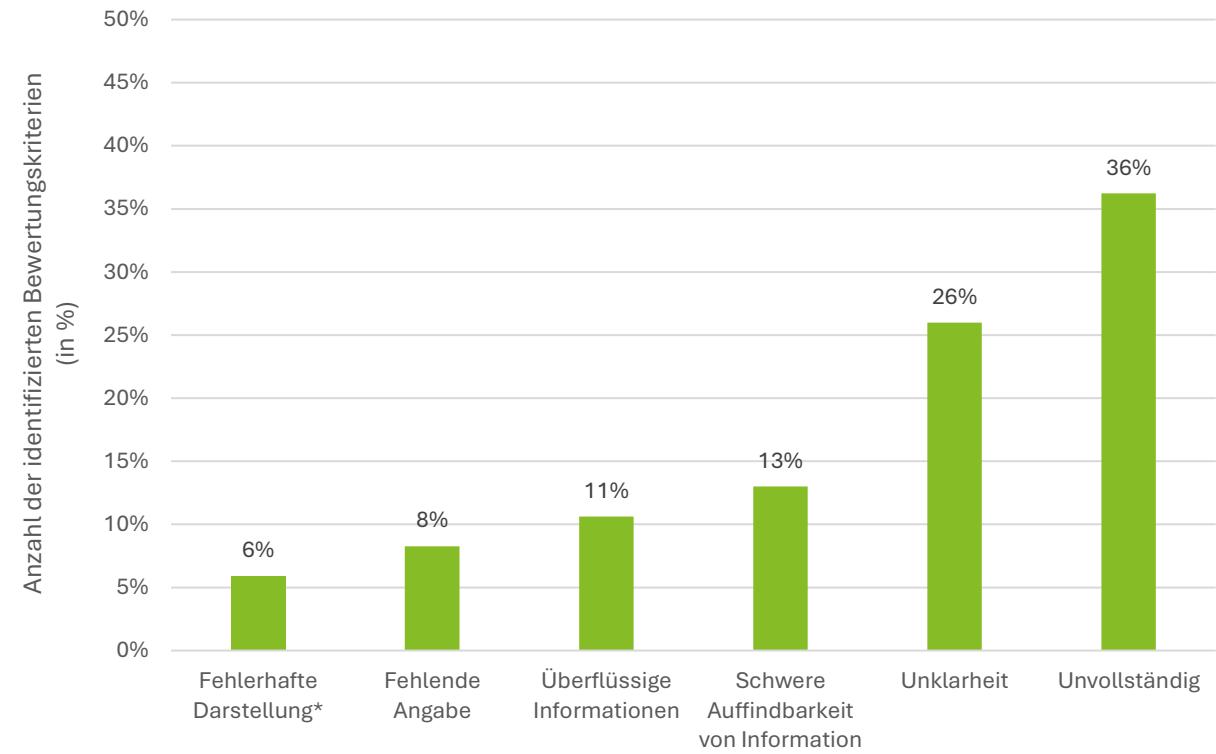
Die untersuchten Angabepflichten sind durchweg **beschreibende Pflichtangaben** ohne Notwendigkeit vertiefender Fachkenntnisse



Am häufigsten identifizierte Mängel sind **unvollständige Angaben (36 %)**, **unklare Informationen (26 %)** und die **schwere Auffindbarkeit von Inhalten (13 %)**

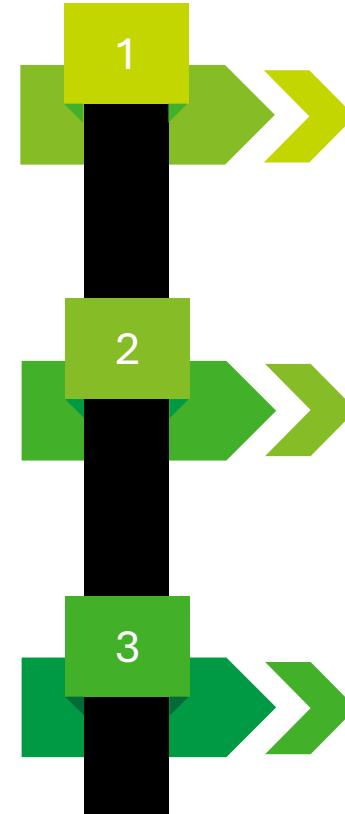
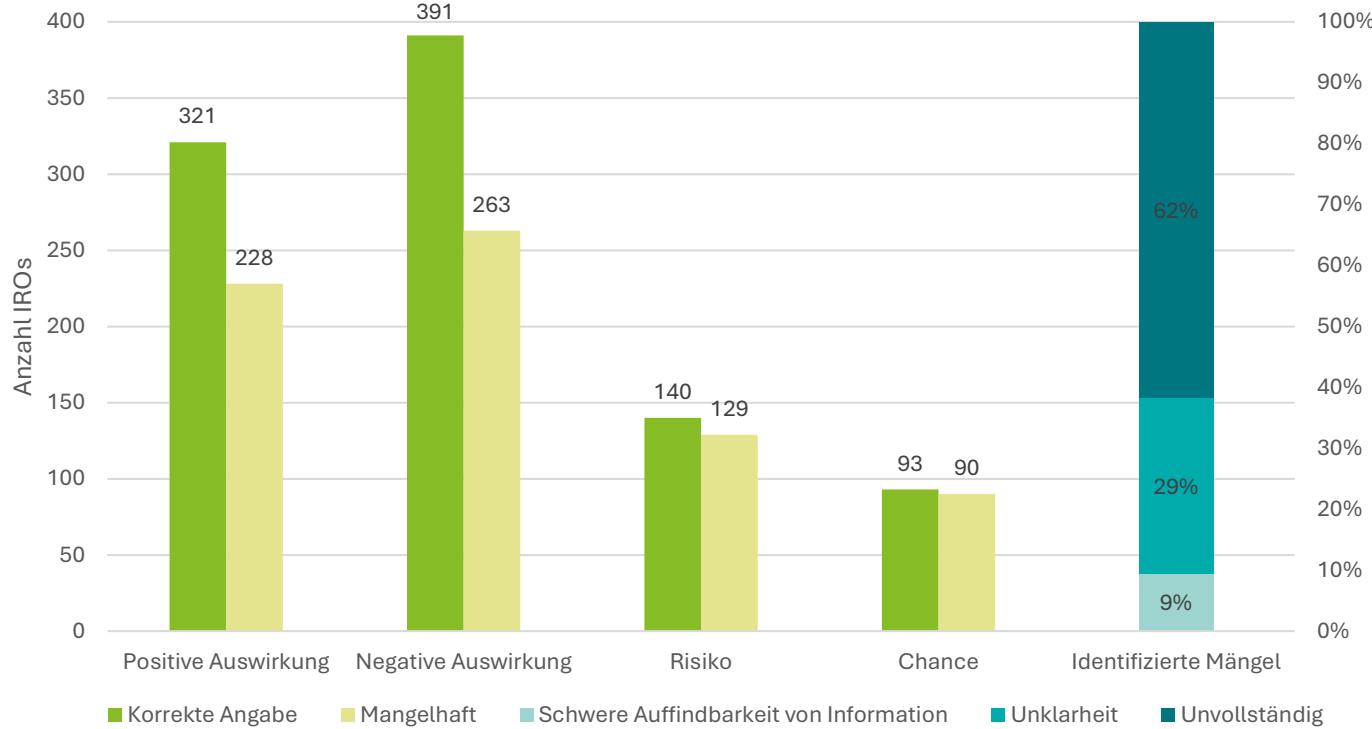
Die angeführten Aussagen basieren auf den Angabepflichten **GOV-1** und **GOV-2** in **ESRS 2**. Es wurden darüberhinaus auch andere ESRS 2-Angabepflichten hinsichtlich der Berichtsqualität untersucht mit vergleichbaren Ergebnissen.

Warum keine Themenstandards: themenspezifische Offenlegung ist stark unternehmensspezifisch und schwer standardisiert auswertbar.



# Mängel auch in den Offenlegungen der Auswirkungen, Risiken, und Chancen

Berichtsqualität ist vergleichsweise gut, aber etwaige Mängel sind bei IROs besonders wichtig



## Hauptproblem bei Auswirkungen

Innerhalb der „positiven und negativen Auswirkungen“ wurden in der Untersuchung die häufigsten Mängel in der IRO-Beschreibung festgestellt. Insbesondere stechen Unvollständigkeit und Unklarheit hervor

## Ausgereifte Berichterstattung über Chancen

Die Darstellung von Chancen ist vergleichsweise ausgereift. In dieser Kategorie treten über alle Arten hinweg die wenigsten Mängeln auf.

## Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die identifizierten Mängel in der IRO-Berichte sind besonders wichtig, da die IRO-Beschreibung grundlegend für das Verständnis sind.

# Handlungsempfehlung



-  Das Führen einer Disclosure Checkliste hilft, Vollständigkeit sicherzustellen
-  Die Verantwortlichkeiten der Unternehmensgremien – einschließlich der Zuständigkeiten für IROs, Geschlechterdiversität und Nachhaltigkeitskompetenzen – sind unternehmensspezifisch und transparent darzustellen
-  Für die Erfüllung der Angabepflichten sollten irrelevante Textpassagen oder „boilerplate“-Aussagen vermieden werden
-  Diese Defizite sind verhältnismäßig einfach zu beheben durch Abgleich der geforderten Angaben zum Berichtsinhalt mit kritischem Blick

### **3. AUFNAHME UNWESENTLICHER INFORMATIONEN**

Zusammenhanglose Informationen und unwesentliche KPIs verlängern Berichte

# Zusammenhang nimmt stufenweise ab

Viele Maßnahmen und Ziele stehen im Bericht losgelöst von den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen



Der **Zusammenhang** zwischen **IROs und Konzepten** ist mit **77%** am **stärksten ausgeprägt**



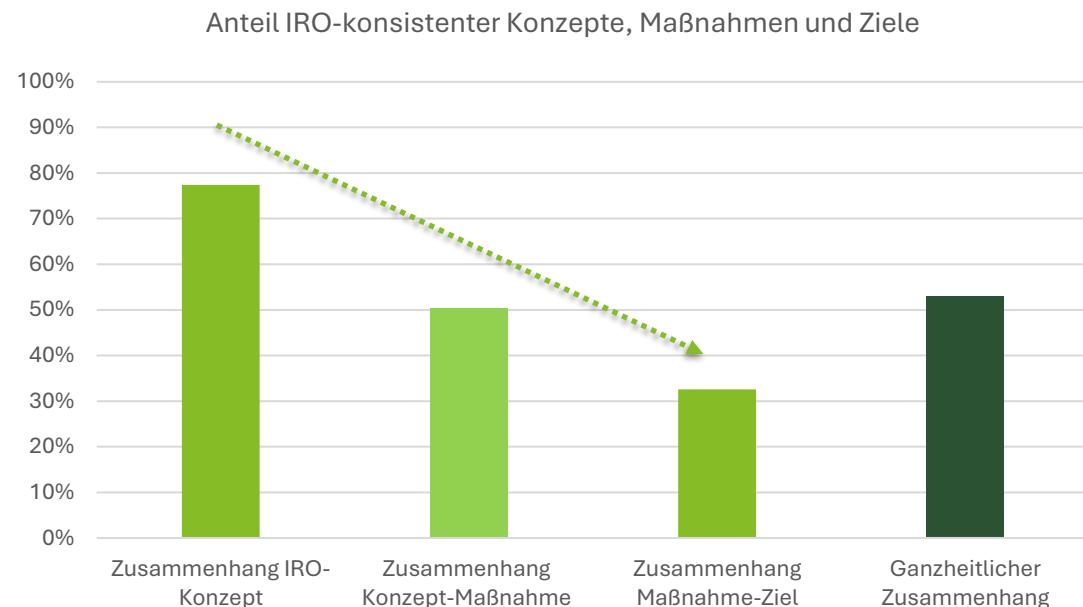
Die **Verbindung** zu ergriffenen **Maßnahmen** erreicht einen Wert von **50 %**, der **Bezug zu Zielen** liegt bei **33 %**



Bei etwa der **Hälfte der identifizierten wesentlichen IROs** lässt sich ein vollständiger Zusammenhang zu **Konzepten, Maßnahmen und Zielen** herstellen

## Ausblick ESRS revised:

„Falls erforderlich, um den Datenanforderungen bestimmter Nutzer:innen gerecht zu werden, kann das Unternehmen in seiner Nachhaltigkeitserklärung ergänzende Angaben machen, die nicht wesentlich sind. Diese Informationen sind eindeutig als nicht aus der Wesentlichkeitsanalyse stammend zu kennzeichnen und so darzustellen, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.“ (ESRS 1 Rz 109)



# Fehlender Gebrauch vom Prinzip der Informationswesentlichkeit

Mehr als 20 % der untersuchten Kennzahlen könnten als unwesentlich entfallen

„Die Stahlindustrie in der vorgelagerten WK kann einen sehr hohen Wasserverbrauch haben, der zu Wasserknappheit führen und Ökosysteme sowie die Gesellschaft belasten kann.“

„Die XY-Industrie der nachgelagerten WK ist in hohem Maße wasserabhängig und kann pro Tonne Produkt eine beträchtliche Menge Wasser verbrauchen“

Es werden häufig **Negativvermerke** vorgenommen. Bei fehlender Relevanz von THG-Entnahmen oder CO2-Bepreisung (kein betreffender wesentlicher IRO) können diese Angaben allerdings einfach entfallen.

In vielen Fällen wurden zwar IROs identifiziert, die mit dem Thema einer Kennzahl im **Zusammenhang** stehen, jedoch **nur mittelbar über die Wertschöpfungskette**. Auch hier kann von der Angabe der Kennzahl für den eigenen Betrieb abgesehen werden.

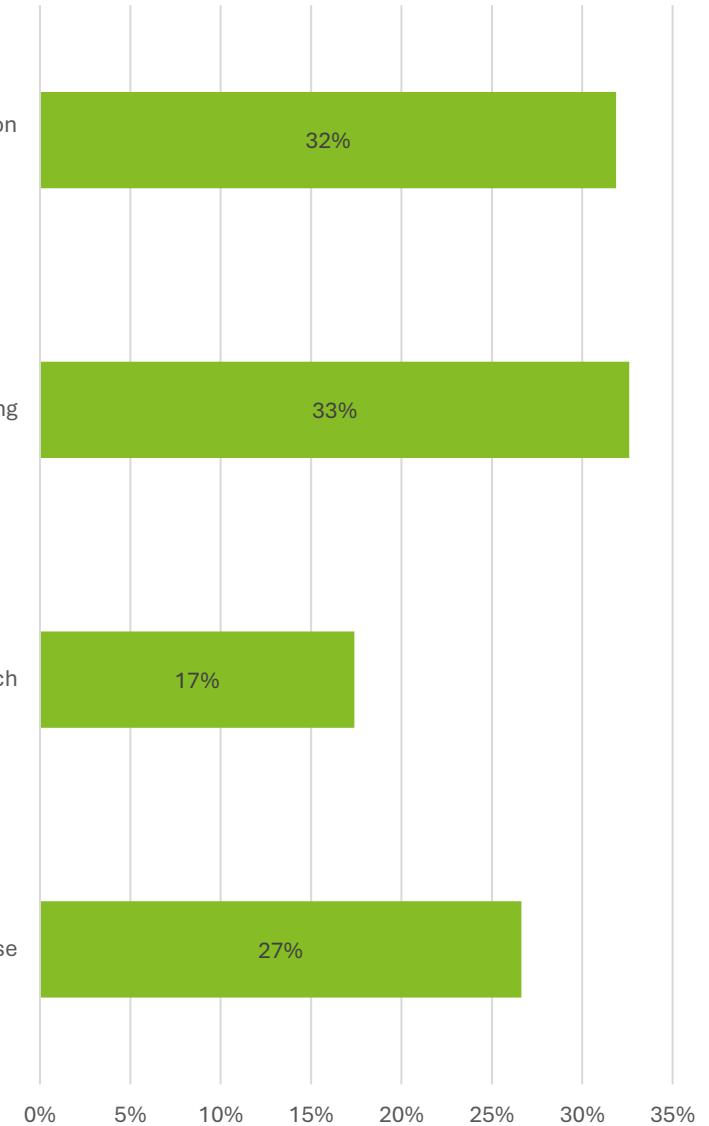


Entnahme von THG und Projekte zur Verringerung von THG, finanziert über CO2-Zertifikate

Interne CO2-Bepreisung

Wasserverbrauch

Ressourcenzu- und abflüsse



# Fehlender Gebrauch vom Prinzip der Informationswesentlichkeit

Mehr als 20 % der untersuchten Angaben sind überflüssig

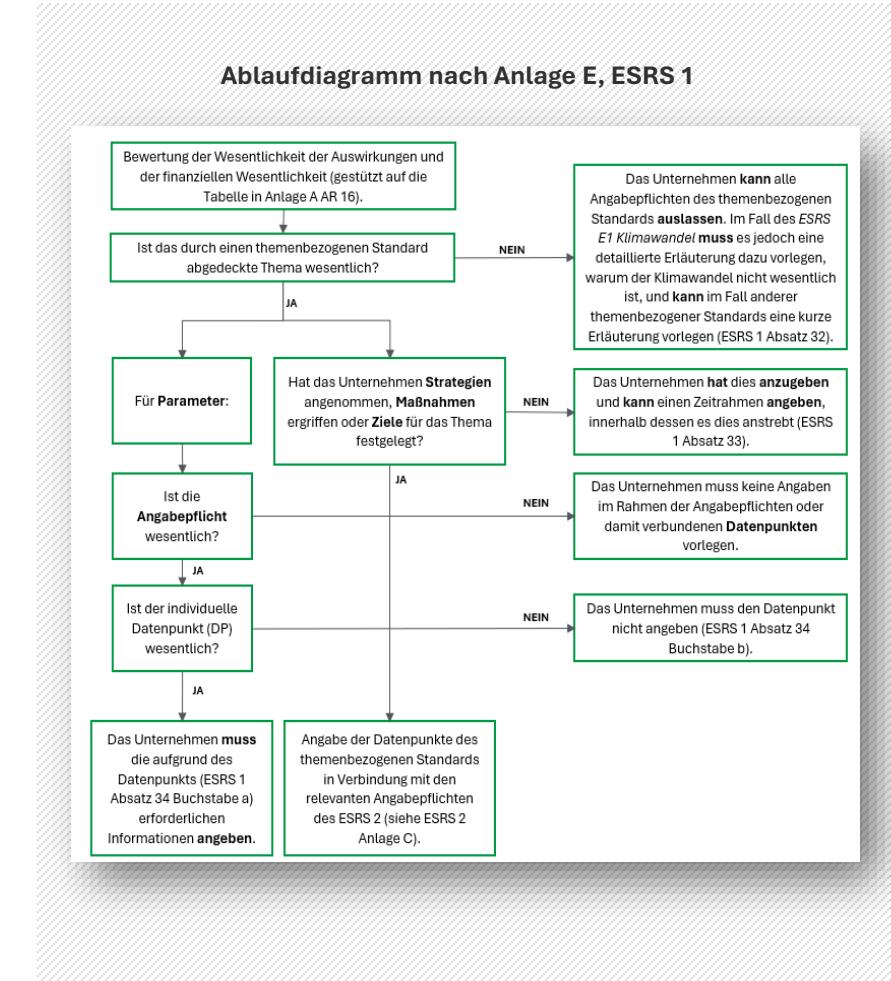
## Mögliche Gründe

- das **Ablaufdiagramm nach Anlage E** zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der **ESRS** wurde **nicht angewendet**
- die **Zusammenhänge** der eigenen **IROs** zur **Messgröße** wurden **nicht sauber untersucht**
- Unternehmen **erweitern ihre bisherigen Nachhaltigkeitsberichte**, die oftmals nach **anderen Regelwerken** erstellt wurden, um weitere von den ESRS verlangte Informationen, **ohne** die Berichte um **unwesentliche Information zu bereinigen**
- Berichte werden unnötig lang und Kapazitäten in der Datenerhebung unwesentlicher Kennzahlen gebunden

## Konsequenz

### Ausblick ESRS revised:

„Informationen sind wesentlich, wenn durch das Weglassen, die falsche Darstellung oder die Verschleierung dieser Informationen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Entscheidungen beeinflussen, die die primären Nutzer von allgemeinen Finanzberichten oder (...), andere Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsberichts treffen. (...) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die in einem ESRS DR vorgeschriebenen Informationen offenzulegen, wenn diese Informationen nicht wesentlich sind.“ (ESRS 1 Rz 23 ff)



# Handlungsempfehlung



Konzepte, Maßnahmen und Ziele müssen auf den wesentlichen IROs basieren bzw. diese adressieren.



Der Zusammenhang dieser Elemente innerhalb eines Nachhaltigkeitsaspekts sollte verständlich dargestellt werden.



Unwesentliche Informationen, die die Anforderungen bestimmter Nutzer:innen adressieren, können künftig voraussichtlich unter gewissen Bedingungen aufgenommen werden.



Unwesentliche Informationen über grundsätzliche wesentliche Themen können basierend auf dem Prinzip der Informationswesentlichkeit ausgelassen werden.

## **4. AUSGEWOGENE BERICHTERSTATTUNG MIT ÜBERBETONUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN**

Balance zwischen Auswirkungen, Chancen und Risiken

# Überwiegend gute Balance zwischen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Insgesamt dominieren negative Auswirkungen – Auffälligkeiten im Sozial- Governancebereich



# Kritische Betrachtung positiver Auswirkungen

Nur 40 % der beschriebenen positiven Auswirkungen entsprechen den Vorgaben



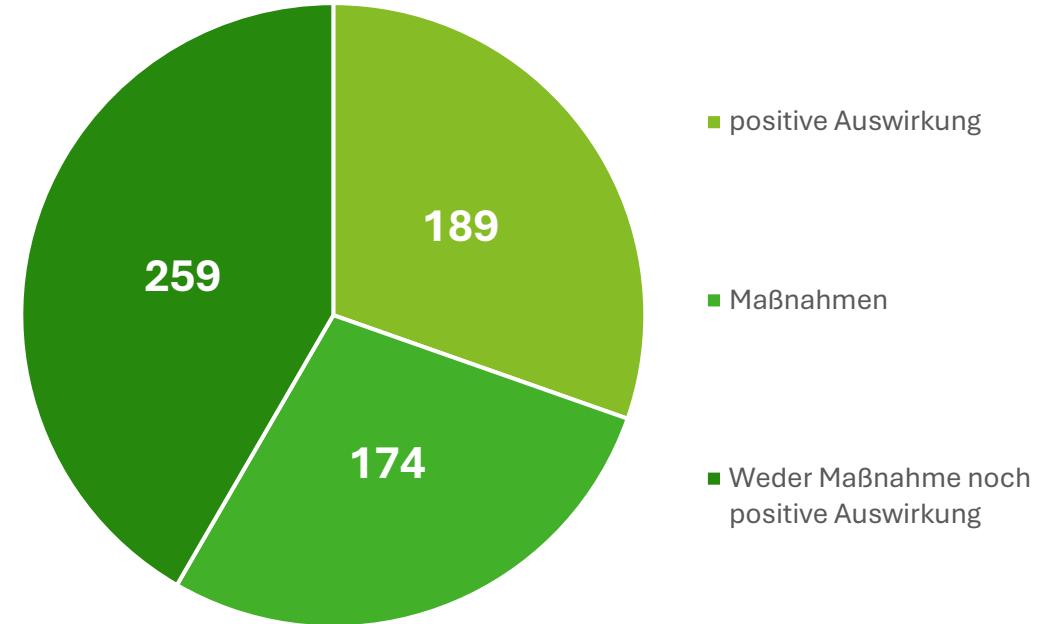
622 als ‚positive Auswirkungen‘ deklarierte Fälle wurden untersucht, ob sie **tatsächlich reale Verbesserungen für Umwelt und Menschen bewirken**



Ein Großteil der vorgegebenen positiven Effekte beruht auf der **Mitigation zuvor verursachter negativer Auswirkungen**



In der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist jedoch zwischen **tatsächlichen Auswirkungen** auf Umwelt und Menschen und den **ergriffenen Maßnahmen zu deren Bewältigung** unterschieden

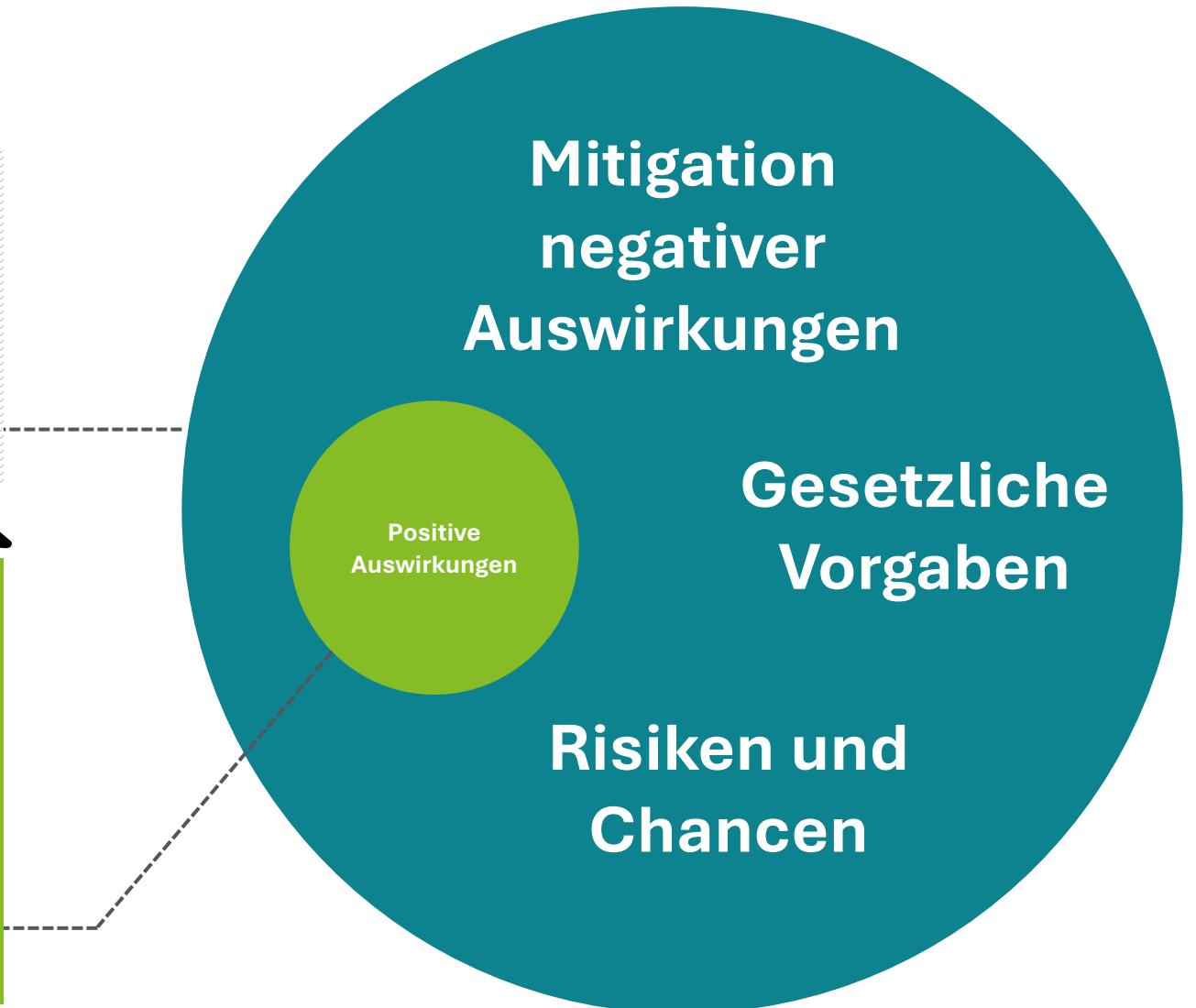
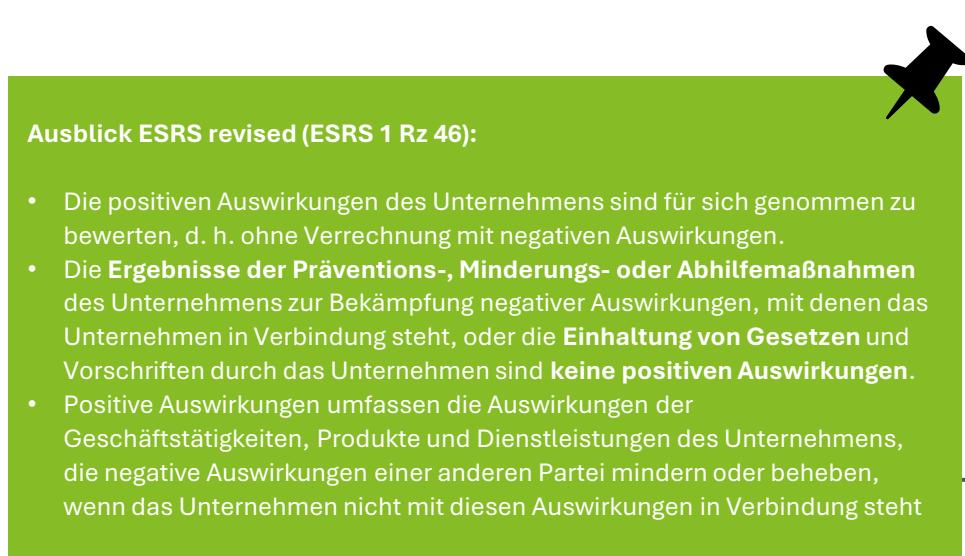


# Kritische Betrachtung positiver Auswirkungen

## Abgrenzungsschwierigkeiten

### Warum ist eine Maßnahme keine positive Auswirkung?

- Die Berichterstattung über Auswirkungen zielt darauf ab, die **tatsächlichen Effekte der unternehmerischen Aktivitäten** auf Umwelt und Gesellschaft abzubilden.
- **Maßnahmen beschreiben** Schritte, die ein Unternehmen setzt, **um bestimmte Ziele im Hinblick auf IROs zu erreichen**.
- **Positive Auswirkungen** sind die **tatsächlichen Verbesserungen** durch unternehmerische Tätigkeit über den „Nullzustand“ hinaus.



# Kritische Betrachtung positiver Auswirkungen

Ein kleiner Auschnitt der aus dem Umwelt- sowie Sozialbereich

	 Positive Auswirkung	 Maßnahme	 Weder Maßnahme noch positive Auswirkung
Umwelt	Angebot pflanzlicher Produkte, die weniger nachhaltige Nahrungsmittel wie Fleisch und Fisch ersetzen können. Daher bietet das Portfolio die Möglichkeit, durch Ernährungsgewohnheiten der Verbraucher Treibhausgasemissionen zu vermeiden.	Beitrag zur Reduktion von THG-Emissionen durch die Förderung und Unterstützung von Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel für Mitarbeiter:innen.	Wettbewerbsvorteil und Kostensenkung durch Erzeugung erneuerbarer Energie an den eigenen Standorten.
Sozial	Umfassende Fort- und Weiterbildung führen zu einem höheren Einkommen und einer Verbesserung künftiger Karrierechancen von Arbeitnehmer:innen	Durch die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter:innen und Bekämpfung von Diskriminierung kann die Mitarbeiterzufriedenheit erhöht werden.	Besonders gute Arbeitsbedingungen wirken sich positiv auf die Produktivität aus und senken die Mitarbeiterfluktuation.

# Handlungsempfehlung



Positive Auswirkungen werden für sich genommen bewertet und nicht mit negativen Auswirkungen gegenrechnet



Unternehmen müssen nachschärfen und klar zwischen Gegenmaßnahmen und positiven Auswirkungen trennen



Eine Aggregation bzw Disaggregation von IROs muss sachgerecht sein und ein den tatsächlichen Umständen entsprechendes Bild vermitteln.

## **6. INTEGRATION IN VERGÜTUNG**

Großteil integriert Nachhaltigkeitsziele bereits in die variable Vorstandsvergütung

# Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in Anreizsysteme

Am häufigsten verankert im Finanzwesen & Versicherungen, am seltensten in Industrie und Produktion



In der **Branche Finanzwesen & Versicherungen** integrieren **15 von 17 untersuchten Banken und Versicherungsgesellschaften nachhaltigkeitsbezogene Ziele** in die variable Vergütung

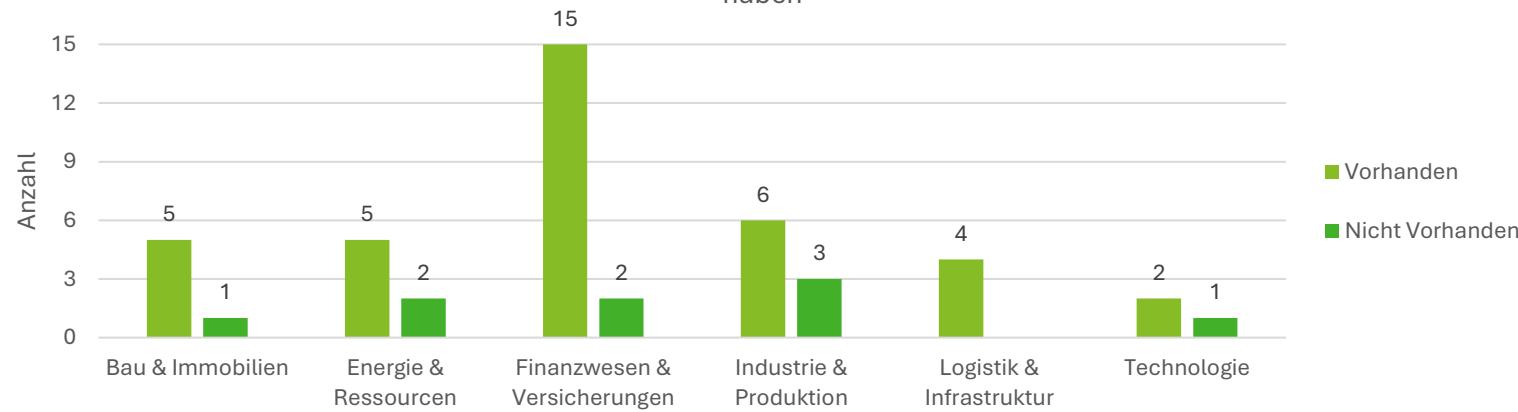


Im Bereich der **Industrie & Produktion** wurden **neun Berichte untersucht**, wobei **sechs Unternehmen** eine **Integration nachhaltigkeitsbezogener Ziele** in die **variable Vergütung** beinhaltet



Über alle Branchen hinweg haben **deutlich mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsziele verankert** als nicht

Anzahl der Unternehmen, die nachhaltigkeitsbezogene Ziele in der variablen Vergütung inkludiert haben



# Handlungsempfehlung



**Nachhaltigkeitsziele bereits sehr breit in Vorstandsvergütung verankert**



Es muss beachtet werden, dass die Angabepflichten nach ESRS 2 GOV-3 Ziele im Sinne der ESRS Definition „targets“ verstehen



Nicht in allen Fällen stehen die verankerten Ziele in Zusammenhang mit wesentlichen IROs, was allerdings für effektives Nachhaltigkeitsmanagement unerlässlich ist.

# FAZIT

# Fazit

## Verbesserungspotenzial

01

Vorhandene Berichte **variiieren** in Struktur, Konsistenz und Genauigkeit; **Verbesserungen** sind **möglich**.

## Qualität der Berichte

02

**Detailreiche Beschreibungen** von Auswirkungen, Risiken und Chancen bieten **eine solide Grundlage** für die **Berichtsoptimierung**. Achtung ist bei positiven Auswirkungen geboten.

## Regulatorische Anforderungen

03

Trotz verschobener Fristen **bleiben grundlegende Anforderungen** für ESRS-konforme Berichte **bestehen**.

## Weitere Rahmenwerke

04

Institutionen wie die **EBA** (European Banking Authority) veröffentlichen Rahmenwerke zur **systematischen Erfassung und Steuerung von ESG-Risiken**. IFRS/SASB Standards geben Anhaltspunkte für Branchenspezifika.

## Unzureichende Umsetzung

05

Kann zu **Einschränkungen** im **Bestätigungsvermerk** und **Reputationsschäden** führen.

## Zukünftige Sanktionen

06

Entwürfe zur CSRD-Umsetzung sehen **dedizierte Zwangs- und Ordnungsstrafen** vor; Geldbußen könnten **bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse** betragen.

## Strategischer Vorteil

07

Frühzeitige Verbesserung der Berichterstattung **sichert Wettbewerbsvorteile**, erhöht **Kapitalmarktattraktivität** und **stärkt die Reputation**.

## Notwendigkeit

08

Optimierung der Berichterstattung kann **Vorteile** hinsichtlich der **Länge und des Erstellungsaufwands** bringen und reduziert zudem **regulatorische Risiken**.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Audit & Assurance, Tax, Strategy, Risk & Transactions und Technology & Transformation. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 460.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.